

Fonds & Co.

Neues Kollektivanlagengesetz verbessert Anlegerschutz

Editorial von Dr. Matthäus Den Otter, Geschäftsführer Swiss Funds Association SFA



In der Herbstsession beschloss das Eidgenössische Parlament verschiedene Änderungen beim Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Rund um dieses Geschäft war in vereinzelt Medien zu lesen, der Anlegerschutz komme bei der nun verabschiedeten Version des Gesetzes zu kurz. Dem ist aber nicht so. Allerdings nahm das Parlament an der ursprünglichen Vorlage gewisse Nachbesserungen vor. Auch die Verwaltung bot im Gesetzgebungsverfahren Hand zu vernünftigen Kompromissen, so dass andere wichtige Anliegen, wie der Marktzugang in die EU sowie die Förderung des Finanzplatzes Schweiz, berücksichtigt wurden. Nachfolgend werden die wichtigsten Verbesserungen beim Schutz der Anlegerin und des Anlegers kurz erläutert.

Die sog. unabhängigen Vermögensverwalter unterstehen heute noch keiner prudenziellen Aufsicht. Aber zumindest die Vermögensverwalter *kollektiver Kapitalanlagen* müssen sich inskünftig der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Finma unterstellen. Als Vermögensverwalter gilt, wer für eine oder mehrere kollektive Kapitalanlagen die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sicherstellt. Bestimmte Ausnahmeregelungen für kleinere Asset Manager sind vorgesehen.

Gemäss dem neuen KAG muss die Depotbank nicht nur eine Bank nach Bankengesetz sein, sondern auch über eine ihrer Tätigkeit angemessene Organisation verfügen. Damit

sollen – als Reaktion auf die Betrugsaffäre Madoff – die organisatorischen Anforderungen an die Depotbank ähnlich wie in der EU genauer definiert und mittels sog. Beweislastumkehr auch die Haftung verschärft werden, wenn die schweizerische Depotbank die Verwahrung gewisser Finanzinstrumente an eine sog. Unterverwahrstelle («Subcustodian») delegiert, wie dies heute üblich ist.

Früher wurden sehr vermögende Privatkunden mit einem Vermögen von mindestens 2 Mio. Franken automatisch als qualifizierte Anleger behandelt – mit entsprechend geringem Anlegerschutz, denn in der gleichen Anlegerklasse sind etwa auch Industriefirmen, Pensionskassen, Banken und Versicherungsunternehmen zu finden, die über professionelle Vermögensverwaltungsstrukturen und Finanzkompetenzen verfügen. Im neuen KAG wird nun kein Unterschied mehr gemacht zwischen einem Retailkunden und einem sehr vermögenden Privatkunden, beide geniessen das gleiche Ausmass in Sachen Anlegerschutz. Es besteht jedoch die Möglichkeit für den sehr vermögenden Privatkunden schriftlich zu erklären, dass er als qualifizierter Anleger behandelt werden will, um beispielsweise seine Produktauswahl zu vergrössern.

Neu müssen die Bewilligungsträger und die zum Vertrieb beigezogenen Dritten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer kollektiven Kapitalanlage schriftlich festhalten (Art. 24, Abs. 3). Das Protokoll wird dem Kunden oder der Kundin übergeben. Leider wurde diese Protokollierungspflicht nur auf kollektive Kapitalanlagen beschränkt; zielführender und weniger wettbewerbsverzerrend wäre eine Ausdehnung auf alle Finanzprodukte gewesen. Dies sollte dann im vom Bundesrat angekündigten neuen Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg) nachgeholt werden.

Und last but not least: Beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Pensionskassen und andere institutionelle Anleger müssen neu ein Vertreter als lokaler Kontaktpunkt sowie eine Zahlstelle in der Schweiz zur Verfügung stehen.

Die aufgeführten Punkte zeigen, dass der bestehende Anlegerschutz im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen auf hohem Niveau in einigen sinnvollen Bereichen noch weiter verbessert wurde. Das neue KAG bringt damit für jeden einzelnen Anleger und jede einzelne Anlegerinnen noch mehr Anlegerschutz.

matthaeus.denotter@sfa.ch / www.sfa.ch